

Reglement der SP-Fraktion

I. Fraktion

Art. 1 Zusammensetzung

¹ Die Fraktion wird aus den der Bundesversammlung und dem Bundesrat angehörenden Parteimitgliedern gebildet. Die Fraktion kann weitere Mitglieder der eidgenössischen Räte in die Fraktion aufnehmen.

² Anlässlich der konstituierenden Sitzung der Fraktion zu Beginn der Legislaturperiode sind auch die neugewählten, aber noch nicht vereidigten SP-National- und StänderätInnen mit vollen Rechten und Pflichten Mitglieder der Fraktion

Art. 2 Aufgaben und Befugnisse

¹ Zu Beginn jeder Legislaturperiode legt die Fraktion unter Berücksichtigung des Partei- und Wahlprogramms der SP ihre Zielsetzungen und politischen Schwerpunkte fest.

² Die Fraktion unternimmt die zur Verwirklichung ihrer Zielsetzungen notwendigen parlamentarischen Vorstösse gemäss dem dazu vorgesehenen Verfahren.

³ Sie berät alle wichtigen Ratsgeschäfte vor.

⁴ Die Fraktion berücksichtigt die Stellungnahmen und Berichte der Partei, des SBG und weiterer ihr nahe stehenden Organisationen.

⁵ Die Fraktion entscheidet über die Wahlvorschläge zuhanden der Vereinigten Bundesversammlung und des Nationalrates.

⁶ Die Fraktion bezeichnet ihre VertreterInnen an der Delegiertenversammlungen gemäss Statuten der SP Schweiz

⁷ Die Fraktion erstattet jedem ordentlichen Parteitag einen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit.

Art. 3 Sitzungen

Zur Vorbereitung der Geschäfte finden vor jeder Session sowie in der Regel in jeder Sessionswoche Fraktionssitzungen statt. Weitere Sitzungen können vom Fraktionspräsidium auf Beschluss des Fraktionspräsidiums oder des Fraktionsvorstandes oder auf Begehren eines Drittels der Fraktionsmitglieder einberufen werden.

Art. 4 Teilnahmeberechtigung

An den Fraktionssitzungen sind teilnahmeberechtigt:

1. Mit Stimmrecht: die Fraktionsmitglieder

2. Mit beratender Stimme:

- Der/die Bundeskanzler/in oder der/die Vizekanzler/in, sofern sie der SP angehören oder von der SP zur Wahl unterstützt worden sind.

- Die PräsidentInnen der SP Schweiz und des SGB sowie die Präsidentin der SP Frauen Schweiz oder eineR ihrer StellvertreterInnen.

- Der/die LeiterIn Politik, die wissenschaftlichen MitarbeiterInnen der Fraktion und der/die FraktionssekretärIn.
- Der/die GeneralsekretärIn sowie die stellvertretenden GeneralsekretärInnen der SP.
- Die persönlichen BeraterInnen der BundesrätInnen.
- Die zuständigen SekretärInnen des SGB
- Sachverständige auf Einladung des Fraktionspräsidiums.

**Art. 5
Berichterstattung**

Die Verhandlungen der Fraktion sind vertraulich; die Orientierung der Öffentlichkeit ist Sache des Fraktionspräsidiums. Der/die Medienverantwortliche der Partei informiert über die Fraktionssitzungen im Einvernehmen mit dem Fraktionspräsidium.

**Art. 6
Organe**

Organe der Fraktion sind:

1. Der Fraktionsvorstand
2. Das Fraktionspräsidium
3. Die RechnungsrevisorInnen

**Art. 7
Wahlmodus und Amtsdauer**

¹ Die Fraktionsorgane werden von der Fraktion gewählt.

² Die Amtsdauer der Mitglieder des Fraktionsvorstandes, des Fraktionspräsidiums und der RechnungsrevisorInnen entspricht der Legislaturperiode des Nationalrates. Die Wiederwahl ist möglich

**Art. 8
Fraktionsvorstand**

¹ Der Fraktionsvorstand besteht aus dem Fraktionspräsidenten/der Fraktionspräsidentin, den drei VizepräsidentInnen, wovon eineR Mitglied des Ständerates ist, den Mitgliedern des Bundesrates, dem/der ParteipräsidentIn, sofern er/sie den eidgenössischen Räten angehört, sowie neun weiteren von der Fraktion gewählten Mitgliedern. Die Ständeratsdelegation bestimmt zusätzlich zwei weitere Mitglieder.

² Bei den Wahlen in den Fraktionsvorstand ist auf eine angemessene Vertretung der Geschlechter sowie der Regionen zu achten.

³ Der oder die LeiterIn Politik und die wissenschaftlichen MitarbeiterInnen der Fraktion nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

⁴ Der/die GeneralsekretärIn und der/die Medienverantwortliche der SP Schweiz nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

⁵ Die Teilnahme an den Sitzungen des Fraktionsvorstandes steht allen Mitgliedern der Fraktion mit beratender Stimme offen.

**Art. 9
Aufgaben des Fraktionsvorstandes**

Der Fraktionsvorstand hat die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Er besorgt die laufenden Geschäfte, soweit er diese nicht an das Fraktionspräsidium delegiert. Er diskutiert die wichtigen politischen und strategischen Fragen und spricht Empfehlungen zuhanden der Fraktion aus. Er entscheidet über dringliche Interpellationen.
- b) Er bereitet die Sitzungen der Fraktion vor und nimmt zuhanden der Fraktion zu wichtigen Sachgeschäften Stellung.
- c) Er bereitet die Wahlgeschäfte zuhanden der Fraktion vor.

**Art. 10
Arbeitsgruppen**

Der Fraktionsvorstand kann Arbeitsgruppen zur Bearbeitung bestimmter Fragen einsetzen

**Art. 11
Wissenschaftliche Gutachten**

Der Fraktionsvorstand kann zur Prüfung bestimmter Fragen wissenschaftliche Gutachten einholen.

**Art. 12¹
Das Fraktionspräsidium**

¹ Das Fraktionspräsidium setzt sich aus dem/der PräsidentIn und drei VizepräsidentInnen zusammen, wovon eineR Mitglied des Ständerates ist, zusammen. Bei den Wahlen in das Fraktionspräsidium ist auf eine angemessene Vertretung der Geschlechter sowie der Regionen zu achten.

² Der oder die LeiterIn Politik nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil

**Art. 13
Aufgaben des Fraktionspräsidiums**

¹ Das Fraktionspräsidium sorgt für die Einberufung des Fraktionsvorstandes und der Fraktion.

² Es plant die Arbeit des Vorstandes, erledigt die laufenden administrativen Geschäfte mit dem Fraktionssekretariat und fasst diejenigen Beschlüsse, die keinen Aufschub ertragen. Über die Beschlüsse wird der Fraktionsvorstand orientiert.

³ Es benennt:

- a) die SP-Mitglieder in den Kommissionen und Delegationen des Nationalrats (unter Vorbehalt der Bestätigung durch das Büro des Nationalrats)
- b) die Ersatzmitglieder der Kommissionsdelegationen des Nationalrates
- c) die Präsidenten und Präsidentinnen sowie die Vizepräsidenten der Kommissionen und Delegationen, wenn diese Positionen der SP-Fraktion zustehen (unter Vorbehalt der Bestätigung durch das Büro des Nationalrats). Es stimmt sich dabei mit den SP-Delegationen in den Kommissionen des Nationalrats ab und sorgt für eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter sowie der Sprachregionen.

⁴ Es bestätigt die Anstellung von Mitarbeitenden der Fraktion.

⁵ Es vertritt die Fraktion gegen aussen.

**Art 13 bis (neu)
Zuteilungskriterien für die Kommissions-
sitze und Rekursmöglichkeit**

- 1) Bei der Zuteilung der Kommissionsitze gemäss Art. 13 Abs. 3 sorgt das Fraktionspräsidium für eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter sowie der Sprachregionen in allen Funktionen.
- 2) Das Fraktionspräsidium stellt sicher, dass in der Regel in jeder Kommission mindestens eine Person aus der Romandie vertreten ist.
- 3) Jedes Mitglied der Fraktion hat Anspruch auf einen Sitz in einer Legislativkommission, sofern genügend Sitze vorhanden sind. Keinem Fraktionsmitglied kann gegen seinen Willen nur ein Sitz in der Geschäftsprüfungskommission zugeteilt werden.
- 4) Wer eine Sachbereichskommission oder die Finanzkommission präsidiert, hat kein Anrecht auf einen zweiten Kommissionsitz. Er oder sie verzichtet auf den zweiten Kommissionsitz mit Übernahme der Präsidiumsfunktion.
- 5) Die SP-Delegationen in den Kommissionen und Delegationen des Nationalrats können Vorschläge bezüglich der Delegationsleitungen sowie deren Stellvertretungen sowie den zu besetzenden Präsidien der Kommissionen und Delegationen machen.
- 6) Zu Beginn der neuen Legislatur und vor der erstmaligen Zuteilung der Kommissionsitze sowie bei einer Zuteilung im Lauf der Legislatur gibt das Fraktionspräsidium eine Frist vor, in welcher die Fraktionsmitglieder das Formular mit den individuellen Prioritäten ausfüllen oder aktualisieren sowie die Prioritäten kurz begründen.
- 7) Bei seinen Zuteilungsentscheiden hat das Fraktionspräsidium die Wünsche der Fraktionsmitglieder sowie das Gesamtinteresse der Fraktion und der Partei zu berücksichtigen.
- 8) An der Fraktionssitzung, an der das Fraktionspräsidium die Sitzzuteilung bekannt gibt, kann die Nationalratsfraktion mit absoluter Mehrheit ihrer Mitglieder dem Vorstand eine Überprüfung des Entscheids des Fraktionspräsidiums bezüglich der Zuteilung der Kommissionsitze beantragen. Der Vorstand beschliesst nach allfälligen Anpassungen über die definitive Zuteilung.

**Art 13 ter (neu)
Bestimmung der Leiterinnen und
Leiter der SP-Delegationen**

Die SP-Delegationen in den Kommissionen des Nationalrats bestimmen ihre jeweiligen Delegationsleiterinnen und -leiter sowie deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen in Absprache mit dem Fraktionspräsidium, damit eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter sowie der Sprachregionen sichergestellt werden kann.

II. Arbeitsweise der Kommissionen

Art. 14

Vorbereitung der Kommissions- und Ratsgeschäfte

¹ Die in den Kommissionen des Nationalrates vertretenen Fraktionsmitglieder sind verpflichtet, wichtige Vorlagen vor zu besprechen. Der/die Delegationsverantwortliche ist verantwortlich für die Einberufung dieser Sitzungen.

² Sie orientieren die Fraktion über die entsprechenden parlamentarischen Geschäfte und legen für wichtige Geschäfte (in der Regel Kat. I - III) einen schriftlichen Bericht dazu vor.

³ Sie arbeiten mit den entsprechenden Fachkommissionen der SP Schweiz zusammen und stellen die Koordination mit den Fraktionsmitgliedern des Ständerates sicher.

⁴ Für die Fraktionsmitglieder in den Kommissionen des Ständerates gilt diese Regelung sinngemäss.

III. Fraktionssekretariat/Abteilung Politik

Art. 15

Aufgaben

¹ Das Fraktionssekretariat plant die Arbeit der Fraktion und ihrer Organe und bereitet die Sessionen vor. Das geschieht in Zusammenarbeit mit dem Fraktionspräsidium und den wissenschaftlichen MitarbeiterInnen. Es führt die Finanzen der Fraktion und erledigt die administrativen Geschäfte.

² Das Fraktionssekretariat behandelt Sachfragen der Fraktion, der Kommissionsdelegationen und der ständerätlichen Kommissionsmitglieder.

³ Es lädt im Auftrag des/der FraktionspräsidentIn zu den Fraktionssitzungen und im Auftrag der Delegationsverantwortlichen zu den Vorbesprechungen der Fraktionsmitglieder in den parlamentarischen Kommissionen ein.

⁴ Es sorgt für die Zusammenarbeit mit und die Unterstützung für die Fachkommissionen der Partei.

⁵ Es steht unter der Leitung des/der LeiterIn Politik.

Art. 16

Koordination mit Partei und SGB

Das Fraktionssekretariat sorgt für die Koordination zwischen der Fraktion und der Partei sowie dem SGB und weiterer ihr nahestehenden Organisationen. Es sorgt für den Austausch der Dokumente

IV. Pflichten der Fraktionsmitglieder

Art. 17

Präsenzpflicht

Die Fraktionsmitglieder sind gehalten, an den Sitzungen der Fraktion, der Parlamentskommissionen, der Fachkommissionen der Partei und der Räte teilzunehmen

Art. 18

Vorstösse

¹ Die Fraktion kann beschliessen, in ihrem Namen in einem oder in beiden Räten eine parlamentarische Initiative, eine Motion, ein Postulat oder eine Interpellation einzureichen.

² Vorstösse, welche im Namen der Fraktion im Nationalrat eingereicht werden, werden vom/von der FraktionspräsidentIn unterzeichnet und vom/von der FraktionssprecherIn begründet.

³ Persönliche Vorstösse, ausgenommen Interpellationen und Anfragen, müssen der Fraktion (vorab den zuständigen Delegationsverantwortlichen und wissenschaftlichen MitarbeiterInnen sowie dem Fraktionsvorstand) schriftlich vorgelegt, bevor sie dem Rat eingereicht werden. Findet keine ordentliche oder ausserordentliche Fraktionssitzung gemäss Art. 3 statt, sind die persönlichen Vorstösse vorgängig dem Fraktionspräsidium und dem/der zuständigen Delegationsverantwortlichen zu unterbreiten.

Art. 19
Fraktionsbeitrag

Die Fraktion erhebt von ihren Mitgliedern einen dem Einkommen entsprechenden Beitrag.

V. Schlussbestimmungen

Art. 20
Inkrafttreten

Dieses überarbeitete Reglement ist von der Fraktion an der Sitzung vom 13. März 2018 verabschiedet worden. Es ersetzt das Reglement vom 1. Dezember 2015 und tritt sofort in Kraft.

Bern, 26. September 1995

Die Fraktionspräsidentin:

Der Fraktionssekretär:

Ursula Mauch

André Daguet

Bern, 23. Juni 1998
(Ergänzung von Art. 1 Abs. 8)

Die Fraktionspräsidentin:

Der Fraktionssekretär:

Ursula Hafner

Jean-François Steiert

Bern, 26. November 1999
(Einfügung von Art. 1.2)

Die Fraktionspräsidentin:

Der Fraktionssekretär:

Ursula Hafner

Jean-François Steiert

Bern, 2. Dezember 2003
(Änderung Art. 8)

Die Fraktionspräsidentin
Hildegard Fässler

Der Fraktionssekretär
Reto Gamma

Bern, 18. Dezember 2007 (Änderung Artikel 8)

Die Fraktionspräsidentin
Ursula Wyss

Die Fraktionssekretärin
Chantal Gahlinger

Bern, 12. Februar 2015
(diverse Ergänzungen)

Der Fraktionspräsident
Andy Tschümperlin

Der Leiter Politik
Stefan Hostettler

Bern, 1. Dezember 2015
(Änderung Art. 12, al 1)

Der Fraktionspräsident
Roger Nordmann

Der Leiter Politik
Luciano Ferrari

Bern, 13. März 2018
(Änderung Art. 2, Art. 8, Art. 13, Art. 13bis (neu), Art. 13ter (neu))

Der Fraktionspräsident
Roger Nordmann

Der Leiter Politik
Luciano Ferrari